

Sozialisierung

Die Explosion der Mietpreise in den Großstädten hat zu einer neuen Diskussion um Enteignung und die Wirtschaftsordnung geführt. Man glaubte sich in einer verkehrten Welt, als der Juso-Vorsitzende, Kevin Kühnert, Sozialismus über die Verstaatlichung der Schlüsselindustrien definierte und nahelegte, BMW zu enteignen. Und ausgerechnet der BMW-Betriebsrat ging auf Distanz und zweifelte die Wählbarkeit der SPD an. Auch wenn der Familie Quandt fast 50 % der BMW-Aktien gehören, 53 % befinden sich in Streubesitz, so gilt auch für BMW: Aktiengesellschaften sind eine Form der Vergesellschaftung von Produktionsmitteln – nur eben die kapitalistische, die undemokratische, unsoziale und unökologische. Die FDP ließ es sich nicht nehmen, die Diskussion zum Anlass für eine alte Forderung zu nehmen, nämlich Art. 15 ganz aus dem Grundgesetz zu streichen.

Art. 15 GG muss mit Art. 14 GG zusammengelesen werden. Beide spiegeln die Kräfteverhältnisse bei der Entstehung des Grundgesetzes wider und lassen den Klassenkompromiss, der dem Grundgesetz zu Grunde liegt, gut erkennen. Art. 14 GG schützt das Eigentum und Erbrecht. Aber was ist eigentlich das Eigentum, das da geschützt und vererbt werden soll? Im Grundgesetz steht: „Inhalt und Schranken“ des Eigentums werden durch Gesetz definiert. Den Inhalt des Eigentums kann man folglich auch etwa auf das beschränken, was zu einem guten Leben notwendig ist – ähnlich lautet ein Formulierungsvorschlag, der 1949 beraten wurde, sich aber nicht durchsetzte. Die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft haben den Kompromiss verschoben. Schranken- und Inhaltsbestimmung werden von der Jurisprudenz zusammengezogen. Jede Inhaltsbestimmung ist dann auch eine Schranke oder Begrenzung des Eigentums mit der Folge, dass diese Beschränkung nur zum Zwecke des Allgemeinwohls erfolgen darf, was aber in vielen Fällen möglich ist. Beispiel: Die Eigentümer einer Chemiefabrik werden durch die Regeln des Emissionsschutzrechtes beschränkt. Sie dürfen Dreck nur in bestimmten Mengen in die Luft freisetzen. Das geschieht zum Schutz von Natur und Gesundheit, also dient es dem Allgemeinwohl, das an dieser Stelle auch ausreichend Gewicht auf die Waage bringt.

Art. 14 GG erlaubt auch die Enteignung, also den Entzug und die Übertragung der Eigentumsrechte auf andere, wenn der Zweck dieser Enteignung dem Allgemeinwohl dient und der Eigentümer entschädigt wird. Entgegen der vermutlich vorherrschenden Vorstellung ist eine solche Enteignung nach Art. 14 GG keineswegs ungewöhnlich. Wenn

eine neue Eisenbahntrasse gebaut werden soll, sich die Grundstückseigentümer aber weigern zu verkaufen, werden sie schlicht enteignet und ausgezahlt.

Mit Art. 15 GG ist als weitere Möglichkeit gedacht, in das Eigentum einzugreifen. Nach dieser Vorschrift dürfen Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Bei dieser Formulierung haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes nicht ausschließlich an Enteignung und Verstaatlichung gedacht. Die Verfügungsgewalt über Produktionsmittel kann auch so organisiert werden, dass diese demokratischen Entscheidungen unterworfen werden, also demokratisch darüber entschieden wird, ob, was, wie und wo produziert wird. Gemeineigentum und Gemeinwirtschaft sind nicht zwingend Staatseigentum und Staatswirtschaft. Aber die Vergesellschaftung des Eigentums meint etwas anderes als die kapitalistische Vergesellschaftung durch Aktiengesellschaften. Gemeinwirtschaft verlangt eine Kontrolle der Gesellschaft über die Mittel der Produktion, die demokratischen Ansprüchen genügt, also eben nicht privilegiert und ausschließend ist, sondern allgemein und gleichberechtigt.

Auf Art. 15 wurde in der Geschichte der Bundesrepublik bisher keine Umorganisation von Eigentum gestützt. Selbst als 2008 die Hypo-Real-Estate-Bank in die Insolvenz zu rutschen drohte und die Bundesregierung eine Verstaatlichung für notwendig hielt, um das System zu retten, griff sie nicht auf Art. 15, nicht einmal auf Art. 14 zurück. Die Bundesregierung nutzte das Aktienrecht, das ein sog. Squeeze-out erlaubt. Danach kann derjenige, der 95 % der Aktien hält, die restlichen Eigentümer zwingen, ihre Aktien an ihn zu verkaufen. Der Staat wurde Eigentümer der Bank, die formale Enteignung wurde vermieden – die machte sich für eine schwarz-gelbe Regierung nicht so gut – und die kapitalistische Logik wurde beibehalten; es blieb bei der kapitalistischen Vergesellschaftung.

Mit der Formulierung „zum Zwecke der Vergesellschaftung“ und Überführung in „Gemeinwirtschaft“ wird deutlich, dass die Mütter und Väter des Grundgesetzes es keineswegs für eine ausgemachte Sache hielten, dass die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik eine kapitalistische Marktwirtschaft sein wird. Die Sozialisierungsvorschrift ermöglicht auch den Übergang zu einer postkapitalistischen, sozialen und ökologischen Wirtschaftsordnung.

Art. 15 GG ermöglicht die Sozialisierung, aber er gebietet sie nicht. Heute ist diese Möglichkeit allerdings hervorzuheben. Das Grundgesetz ist wirtschaftspolitisch neutral, kennt eben nicht nur den Schutz des Eigentums, sondern benennt auch die Gemeinwirtschaft als mögliche Wirtschaftsform. Es gebietet einen Sozialstaat, aber keineswegs die Marktwirtschaft.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Verträge den Kompromiss des Grundgesetzes verschoben haben – weg von der Gemeinwirtschaft. Die EU-Grundrechtecharta kennt anders als das Grundgesetz ein „Recht auf unternehmerische Freiheit“ und die EU-Verträge verpflichten die Wirtschafts- und Finanzpolitik der EU auf eine „offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“. Die Eigentumsordnung bleibt Sache der Mitgliedsstaaten, aber die Logik des kapitalistischen Wettbewerbs und mit ihm die Gewinnmacherei dürfen nicht in Frage gestellt werden. Die „offene Marktwirtschaft“ ist eben keine Gemeinwirtschaft.